

das „Gespräch mit einem Mörder“ sind wirkliche Meistererzählungen.

G. Wolf S. J.

Gespräch in Sizilien. Von Elio Vittorini. (232 S.) Berlin-Murnau/Oby. 1948, Ulrich Riemerschmidt.

An diesem Buch ist bemerkenswert, daß es, obwohl von einem militanten Kommunisten geschrieben, in den Raum der „vierten Dimension“ d. h. in den des Übersinnlichen, vorstößt. Es steht unter dem Einfluß französischer Psychologie und arbeitet mit einer Sprache, die in einer gewissen Armut großartige Bilder entwirft. Trotz allem, was wir ablehnen müssen, macht das Buch aufhorchen. Neben vielem Frivolen steht da eine echte menschliche Sehnsucht und Klage. Die Sehnsucht nach dem in jeder Hinsicht großen Menschen, „dem großen Lombarden“, der da spricht: „... es kommt mir vor, als wäre ich nicht in Frieden mit den Menschen“, und von dem der Dichter sagt: „Er möchte ein frisches Gewissen haben, eins, das von ihm verlangte, andere Pflichten zu leisten, nicht die gewöhnlichen, andere, neue Pflichten, größere gegenüber den Menschen, weil im Vollbringen der gewöhnlichen Pflichten keine Genugtuung wäre und man übrigbliebe, als ob man nichts getan hätte, unzufrieden mit sich, enttäuscht“ (S. 35).

Das Buch klagt über die Beleidigung, die dem Menschengeschlecht widerfährt durch den Hunger und die Not und die Kleinheit der Menschen, die dennoch voll Güte und in ihrer Armut lebenswürdig sind. „Viel Güte ist unter den Menschen“, sagt der Scherenschleifer, „viel Güte, und das Dach habe ich im warmen Haus mit den Kühen von Gonzales“ (S. 173). Hier spürt man wenig von der sonst so aggressiven Art kommunistischer Schriftsteller.

Schade, daß dieses Gespräch in Sizilien nur ein Anfang ist. Würde es zu Ende geführt, so wäre die letzte Antwort nicht das nichtssagende Hm, Hm, das im Traum zwischen den Gräbern aus dem Mund des gefallenen Bruders vernommen wird; es wäre die Antwort Gottes aus dem Raum jener „vierten Dimension“, in den allerdings die Fragen der Menschen nur dringen, wenn sie Gebete sind.

G. Wolf S. J.

Natur- und Völkerrecht

Naturrecht und Christentum. Von Günther Küchenhoff. (136 S.) Düsseldorf 1948, Bastionverlag. DM 3.80.

In eindringlicher Sprache wird die uralte Frage nach dem Naturrecht, dem Ursprung und der Geltung der staatlichen Rechtsordnung gestellt und aus der katholischen Tradition besonders der päpstlichen Rundschreiben beantwortet. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Liebesrecht geschenkt. Gegenseitigkeit und rechnerische Abgrenzung des Rechts ist nicht das Letzte im Zusammenleben der Menschen. Das ist vielmehr die Liebe als Aufgehen und Zielsetzung im andern. Das Liebesgebot, wie es besonders im Neuen Testament erscheint, hat allerdings nicht unmittelbar rechtliche Wirkung und kann deshalb nicht jederzeit bei der Entscheidung von Rechtsfällen angewendet werden. Wohl aber muß die Rechts- und Gesetzesordnung durch das Liebesgebot gestaltet und geformt werden, so daß diese neue Rechtsordnung den Namen eines Liebesrechts verdienen würde. Natürlich gibt dieses Liebesrecht dem einzelnen keine unmittelbaren Ansprüche, aber es stellt den Rechtsgeist dar, aus dem der Rechtsstoff zu formen ist. Für Richter und Verwaltungsbeamte könnte es auch unmittelbare Richtschnur sein. Wie bei der Darlegung der Rechtsproblematik und Systematik im ersten Teil werden auch beim Liebesrecht ganz konkrete Anwendungen in Vorschlag gebracht, so im Personen- und Familienrecht, im Recht der Gemeinschaften, im öffentlichen Recht und auch im internationalen Verkehr. Das gibt der Darlegung anschauliche Fülle. Glückliche sind auch die Hinweise und Auszüge aus den päpstlichen Rundschreiben, besonders bezüglich des Eigentumsrechtes. Bei der Frage des herrschaftlichen Rechts gegenüber dem genossenschaftlichen Rechtssystem, sowie bei der Überführung privaten Besitzes im Gemeineigentum scheint größere Zurückhaltung geboten.

J. B. Schuster S. J.

Die Grundlagen des Völkerrechts als Menschheitsrecht. Von Valentin Tomberg. (195 S.) Bonn 1947, Götz Schwippert.

In geistvollen Ausführungen gibt Tomberg, ein Schüler Ernst von Hippels, eine Theorie der Grundlagen des Völkerrechts. In erster Linie handelt es sich dabei um eine rechtsphilosophische Abhandlung, die sich jedoch bemüht, das Philosophische bis in die praktischen Rechtsfragen hineinzu-treiben und Rechtsgrundlagenforschung mit Rechtstatsachenforschung zu verbinden. Tombergs These ist in kurzen Worten: Der

einzelne Mensch, nicht der Staat stehen im Mittelpunkt jeglichen Rechts. „Subjekte des Völkerrechts sind Menschen — und das Völkerrecht sich nicht auf eine Gruppe von Menschen beschränkt, sondern grundsätzlich alle Menschen betrifft, ist es sowohl materiell als formell Menschheitsrecht. Das Staatsrecht ist ihm gegenüber partikulares Recht, das ihm nicht widersprechen darf und ihm im Zweifelsfalle weichen muß.“ „Die Staatssouveränität muß vor drei höheren Stufen der Souveränität zurücktreten: zum ersten vor der einzigen vollen und höchsten Souveränität Gottes, welche in der Weltgeschichte waltet, zum zweiten vor der Souveränität der Menschheit, die als Vernunft und Gewissen in der öffentlichen Meinung sich offenbart; zum dritten vor der Souveränität des Gesetzes, das durch Verträge und Übung in der Staatengemeinschaft gilt.“

Aus diesen Thesen zieht Tomberg die Folgerungen für Wesen und Gestalt des Völkerrechts. Seine Gedanken sind oft originell. Interessant ist etwa die Verbindung der Lehre von der Dreistufigkeit des Rechts mit dem Dreiklang der Weihnachtsbotschaft: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden unter den Menschen, die guten Willens sind“, die Erfassung des geltenden Kirchenrechts der katholischen Kirche als eines Teils „des geltenden internationalen öffentlichen Rechts, d. h. des Völkerrechts als Menschheitsrecht“, und die Zeichnung des Idealbilds des „die moralisch-geistige Einheit der Menschheit zum Ausdruck bringenden Weltstaats“, der Kirche und Staat — den „verkirchlichten Staat“ — als Einheit umfaßt. Treffend ist die Erfassung der Nichtanerkennung eines Staats als einer ersten Stufe der völkerrechtlichen Intervention, der Hinweis auf die Bedeutung der öffentlichen Meinung und der geschichtlichen Ereignisse für Wesen und Gestalt des Rechts, die Definition des Staatswillens als eines Ergebnisses aus dem Zusammenklang und dem „Verhältnis zweier Menschengruppen“, nämlich der Menschengruppe „Regierung“ und der Menschengruppe „Volk“, und des Staats als eines „Zweckvereins — und zwar zu dem Zweck, eine Rechtsordnung zu schaffen und zu erhalten“ — der im Völkerrecht nur als „Vertreter (Agent) der Staatsangehörigen“ auftritt, und schließlich die Begriffsbestimmung des Kriegsrechts als Anwendung und Übertragung der Friedensordnung auf die Kriegszeit, als Garantie für die Fortdauer eines gewissen „Friedens im

Krieg“ und damit als Teil des Friedensrechts. Lesenswert sind die Ausführungen über das Problem der Großmacht und der souveränen Gleichheit, über die Bedeutung der Völkerrechtsgeschichte für das Völkerrecht und über die enge Verbindung von Religion und Recht, ferner die Abrechnung mit dem „Etatismus“ von heute, „d. h. der Mentalität, welche den Staat als absoluten Wert betrachtet“, die Gegenüberstellung von „Maximalstaat“ und „Minimalstaat“ liberaler und christlicher Prägung — wobei der christliche „Minimalstaat“ als Ideal erscheint — und schließlich das, was der Verfasser über das „verkehrte Rechtsbewußtsein“ unserer Zeit und die „psychische Erkrankung“ von Staaten sagt.

Sehr gut sind manche Formulierungen, wie etwa der Satz: „An der Grenze des Delikts hört die Souveränität der einzelnen Staaten auf; da beginnt der Bereich der höheren Souveränität, nämlich derjenigen der gesamten Menschheit, und es entsteht da nicht bloß das Recht, sondern vielmehr die unabweisbare Pflicht — sowohl für die Staatengemeinschaft als auch für jeden einzelnen Staat — zu intervenieren.“ Oder der andere Satz: „Man begann mit einem Denken ohne Gott, — man endete mit einem Leben ohne Gott; der Anstoß zur Befreiung von einer Bindung . . . führte zuletzt zur Befreiung von allen Bindungen; es entstand der Mensch ohne Ehrfurcht, der psychologische Bolschewik.“ An anderen Stellen freilich sind des Verfassers Formulierungen nicht immer glücklich; der Stil ist manchmal schwerfällig; eine straffere Systematik beim Aufbau der Arbeit und bei der Behandlung der einzelnen Gegenstände wäre wünschenswert. Am schwächsten sind die Teile des Buchs, in denen Tomberg aus der Rechtsphilosophie in die reine Philosophie und in die Philosophiegeschichte hinübergleitet — Realismus und Nominalismus sind nicht so einfach darzustellen; sie als Wertmaßstäbe zu verwenden ist gefährlich — und der völkerrechtsgeschichtliche Exkurs, bei dem man eine Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse über die Völkerrechtstheorie des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit nur ungern vermißt.

Alles in allem ist das Buch Tombergs ein Werk, an dem weder der Völkerrechtler noch der Rechtsphilosoph vorübergehen kann.

F. A. v. d. Heydte.